

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Kreisschreiben

des

Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes an die kantonalen Aufsichtsbehörden über das Grundbuch betreffend die grundbuchliche Behandlung des Stockwerkeigentums und des gewöhnlichen Miteigentums

(Vom 24. November 1964)

Hochgeachtete Herren!

Das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1963¹⁾ über die Änderung des Vierten Teils des Zivilgesetzbuches (Miteigentum und Stockwerkeigentum) und der damit zusammenhängende Bundesratsbeschluss vom 21. April 1964²⁾ über die Änderung der Verordnung betreffend das Grundbuch bringen für die Grundbuchführung erhebliche Neuerungen. Um den Grundbuchverwaltern und damit einer einheitlichen Grundbuchführung zu dienen, haben wir zusammen mit Experten und kantonalen Grundbuchinspektoren Mustervorlagen ausgearbeitet.

Zur Erläuterung dieser Mustervorlagen weisen wir auf folgende fünf Punkte hin, die Anlass zur Diskussion geboten haben:

1. Stockwerkeigentum ist ein besonders ausgestaltetes Miteigentum. Ein Stockwerk kann verschiedenen Miteigentümern gehören.

2. Für gewöhnliches Miteigentum ist die Eröffnung besonderer Blätter für einzelne oder für alle Anteile vom Grundbuchverwalter nach seinem Ermessen nur dann anzuordnen, wenn es im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit der Einträge geboten erscheint.

3. Durch die Veräusserung vorerst nur eines einzigen Stockwerkes (z. B. eines Geschäftes im Erdgeschoss) verwandelt sich das Eigentumsrecht des Veräusserers zwangsläufig auch in Stockwerkeigentum.

Die Vorschrift von Artikel 10a Absatz 2 der Grundbuchverordnung, wonach für die zu Stockwerkeigentum ausgestalteten Miteigentumsanteile in jedem

¹⁾ AS 1964, 993.

²⁾ AS 1964, 413.

Falle besondere Blätter anzulegen sind, schliesst es nicht aus, dass die dem Veräusserer verbleibenden Stockwerke in ein einziges Blatt zusammengefasst werden, wenn die Voraussetzungen für ein Kollektivblatt (Art. 947 ZGB und Art. 5 Abs. 1 GBV) erfüllt sind.

Für altrechtliche Stockwerke verweisen wir auf die gemäss Artikel 10a Absatz 4 der Grundbuchverordnung zulässigen Erleichterungen.

4. Die Belastung von gewöhnlichen Miteigentumsanteilen oder von Stockwerken mit Grundpfandrechten setzt nicht voraus, dass das Grundstück als Ganzes pfandrechtiglich unbelastet ist; denn der Miteigentumsanteil oder das Stockwerk ist nicht das gleiche Objekt des Grundpfandrechtes wie das Grundstück als Ganzes. Daher ist in den Musterbeispielen sowohl auf dem Blatte des Miteigentumsanteils bzw. des Stockwerks als auch auf demjenigen des Grundstückes als Ganzem mit der Rangziffer I begonnen worden, trotzdem die Pfandrechte auf dem Grundstück als Ganzem den Pfandrechten auf dem Miteigentumsanteil oder auf dem Stockwerke vorgehen.

5. Für Pfandrechte an Miteigentumsanteilen und Stockwerken kann kein Nachrückungsrecht anstelle von gelöschten oder verminderten Pfandrechten am Grundstück als Ganzem vorgemerkt werden.

Zur Weiterleitung an die Grundbuchämter Ihres Kantons legen wir Ihnen eine Anzahl von Abzügen des Kreisschreibens und der Mustervorlagen bei.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 24. November 1964.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

L. von Moos

Blatt: Feuille: I	Plan: 20	Fläche / Surface			Beschreibung des Grundstückes / Description de l'immeuble							
		ha	a	m ²								
Alte Nummern: Anciens numéros:	Ortsbezeichnung: Situation: <i>Gupfstrasse 416</i> <i>Rue de la</i> <i>Rôtisserie 11</i>		5	20	Gebäude Assek. Nr. 786 Gebäudegrundfläche, Hofraum und Garten							
Neue Nummern: Nouveaux numéros:			5	20	Bâtiment no. 786 Partie bâtie, cour et jardin							
Fortsetzung Fol.: Suite fol.:												
Vormerkungen: Annotations: Art. 959, 960, 961	Eigentum / Propriété						Dienstbarkeiten, Grundlasten / Servitudes et charges foncières					
	Eigentümer/Propriétaires	Eintrag Inscriptions			Erwerbsart Mode d'ac- quisition	Beleg Pièce justif.	Lit. Lettre	R = Rechte D = Droits	L = Lasten Ch = Charges	Eintrag Inscription		
Jahr Année		Monat Mois	Tag Jour	Jahr Année						Monat Mois	Tag Jour	
1. Nachrückungsrecht z.G. Pfandrecht lit. B. 20. 9. 1965. Bl. 71	Viel, Gottfried, geb. 1890 Dessen Erben Gesamteigentum - Erbengemein- schaft	1920	April	2.	Kauf	110	a	R: Fuss- und Fahrwegrecht zu L. Bl. 20	1960	April	10.	130
	Michael, Paul, geb. 1920, 50/100 Kühne, Fritz, geb. 1936, 50/100 Miteigentum	1965	Okt.	1.	Erbgang	140						
	Die jeweiligen Eigentümer von Bl. 2 zu 50/100 Bl. 3 zu 50/100 — Stockwerkeigentum —	1965	Okt.	1.	Begründung von Stock- werkeigen- tum	142						
1. Droit de profiler des cases libres pour le droit de gage lettre B 20. 9. 1965. P. f. 71	Faure Jean, né en 1890 Hoirie de Faure Jean, propriété commune, communauté héritaire	1920	avril	2	Achat	110	a	D.: Droit de passage à pied et à véhicules, sur la parcelle 20	1960	avril	10	130
	Lambert Paul, né en 1920, 50/100 Faerin Charles, né en 1936, 50/100 — copropriété —	1965	oct.	1er	Héritage	140						
	Propriétaires actuels, voir: Fl. 2 pour 50/100 Fl. 3 pour 50/100 — propriété par étages —	1965	oct.	1er	Constitution de la proprié- té par étages	142						

Anmerkungen / Mentions

a. Stockwerkanteile verpfandet s. Bl 2
 b. Begründung des Stockwerkeigentums vor Erstellung des Gebäudes
 I. 10 65 Bel 144

a. Droits de gage sur les étages, voir Ft 2
 b. Constitution de la propriété par étages avant la construction du bâtiment I 10 65 P 144

Grundpfandrechte / Gages immobiliers

Littera Lettre	Art Nature du droit de gage	Glaubiger zur Zeit der Errichtung Créanciers au moment de la constitution	Pfandsumme Montant du gage		Zins Interet %	Pfand stelle Rang	Eintrag Inscription			Beleg Pièce justif	Bemerkungen zu den Grundpfandeinträgen Observations relatives aux inscriptions de gages immobiliers
			Fr	Rp cts			Jahr Année	Monat Mois	Tag Jour		
A	Sch B	Zürcher Kantonalbank Zürich	1 000 000	—	6	I	1965	Sept	20	70	
B	Sch B	Inhaber Vorm I	2 000 000	—	5	II	1965	Sept	20	71	
A	céd hyp	Caisse Hypothécaire du canton de Genève	1 000 000	—	6	I	1965	sept	20	70	
B	céd. hyp	Porteur Ann I	2 000 000	—	5	II	1965	sept	20	71	

Blatt: Feuillet: 2	Plan:	Fläche / Surface			Beschreibung des Grundstückes / Description de l'immeuble
		ha	a	m ²	
Alte Nummern: Anciens numéros:	Ortsbezeichnung: Situation: Gupfstrasse 416 Rue de la Rôtisserie 11				Stockwerkeigentum 50/100 Miteigentum an der Liegenschaft Bl. 1 mit Sonderrecht an der 5-Zimmer-Wohnung 1. Stock links und Nebenräumen lt. Begründungsvertrag Beleg Nr. 142/1965 und Aufteilungsplan Beleg Nr. 143/1965.
Neue Nummern: Nouveaux numéros:					Propriété par étages 50/100 Copropriété de l'immeuble Ft 1 avec Droit exclusif sur l'appartement de 5 pièces, 1 ^{er} étage, à gauche et locaux annexes dans le bâtiment n° 786, selon contrat constitutif P.j. 142/1965 et plan de ré- partition des locaux. P.j. 143/1965.
Fortsetzung Fol.: Suite fol.:					

Vormerkungen: Annotations: Art. 959, 960, 961	Eigentum / Propriété						Dienstbarkeiten, Grundlasten / Servitudes et charges foncières						
	Eigentümer/Propriétaires	Eintrag Inscriptions			Erwerbsart Mode d'ac- quisition	Beleg Pièce Justif.	Lit. Lettre	R = Rechte D = Droits	L = Lasten Ch = Charges	Eintrag Inscription			Beleg Pièce Justif.
		Jahr Année	Monat Mois	Tag Jour						Jahr Année	Monat Mois	Tag Jour	
1. Vorkaufsrecht z.G. der Stockwerkeigentümer 1. 10. 65 Bel. 142 2. Einspracherecht z.G. der Stockwerkeigentümer 1. 10. 65 Bel. 142	Michel, Paul, geb. 1920	1965	Okt.	1.	Kauf und Begründung von Stock- werkeigen- tum	141 140	a	L: Nutznutzung z.G. Frau Wwe. A. Meier, lebens- langlich	1965	Nov.	20.	180	
	Engesser, Max, geb. 1923, 1/2 Bühner, Emil, geb. 1925, 1/2 — Miteigentum —	1966	Sept.	9.	Kauf	189	b	L: Wohnrecht z.G. Jakob Engel, lebenslanglich	1965	Dez.	10.	190	
1. Droit de préemption au profil des propriétaires par étages (art. 712c, al. 1 OCS) 1. 10. 65 P. j. 142 2. Droit d'opposition au profil des propriétaires par étages (art. 712c, al. 2 OCS) 1. 10. 65 P. j. 142	Lambert Paul, né en 1920	1965	oct.	1er	Achat et constitution de la pro- priété par- étages	141 149	a	Ch.: Usufruit au profil de Mme veuve A. Martin, sa vie durant	1965	nov.	20	180	
	Ducret François, né en 1923, 1/2 Chappuis Henri, né en 1925, 1/2 — copropriété —	1966	sept.	9	Achat	189	b	Ch.: Droit d'habitation au profil de Pierre Cottier, sa vie durant	1965	déc	10	190	

Anmerkungen / Mentions

1. *Reglement der Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft. I. 10. 65 Bel 144.*
2. *Begründung des Stockwerkeigentums vor Erstellung des Gebäudes I. 10 65. Bel 144*

1. *Règlement de la communauté des propriétaires par étages. I. 10 65. P. j 144.*
2. *Constitution de la propriété par étages avant la construction du bâtiment I 10 65. P j 144*

Grundpfandrechte / Gages immobiliers

Litra Lettre	Art Nature du droit de gage	Gläubiger zur Zeit der Errichtung Créanciers au moment de la constitution	Pfandsomme Montant du gage		Zins Intérêt %	Pfand stelle Rang	Eintrag Inscription			Beleg Pcece justif	Bemerkungen zu den Grundpfandentragen Observations relatives aux inscriptions de gages immobiliers
			Fr	Rp cts			Jahr Année	Monat Mols	Tag Jour		
A	Sch. B	Inhaber	7 0 0 0 0	—	5	I	1965	Okt	10	170	
B	Pf. V. Max Hyp.	Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft	3 0 0 0	—	—	II	1966	Mar	18.	74	
A	céd hyp.	Porteur	7 0 0 0 0	—	5	I	1965	oct	10	170	
B	hyp. max.	Communauté des propriétaires par étages	3 0 0 0	—	—	II	1966	mar	18	74	

Blatt: Feuillet: 3	Plan:	Fläche/ Surface			Beschreibung des Grundstückes/ Description de l'Immeuble
		ha	a	m ²	
Alte Nummern: Anciens numéros	Ortsbezeichnung: Situation:				Stockwerkeigentum 50/100 Miteigentum an der Liegenschaft Bl.1 mit Sonderrecht an der 5-Zimmer-Wohnung 1.Stock rechts und Nebenräumen im Wohnhaus Assch.-Nr.786 lt. Begründungsvertrag Bel. Nr 142/1965 und Auf- teilungsplan Beleg Nr.143/1965
Neue Nummern: Nouveaux numéros:					Rue de la Röhsserie II
Fortaezung Fol : Suite fol.:					

Vormerkungen: Annotations: Art. 959 980, 961	Eigentum/ Propriété					Dienstbarkeiten, Grundlasten/ Servitudes et charges foncières							
	Eigentümer/Propriétaires	Eintrag Inscriptions			Erwerbsart Mode d'ac- quisition	Beleg Pièce justif.	Lit. Lettre	R = Rechte D = Droits	L = Lasten Ch = Charges	Eintrag Inscription			Beleg Pièce justif
		Jahr Année	Monat Mols	Tag Jour						Jahr Année	Monat Mols	Tag Jour	
1. Vorkaufsrecht z G der Stockwerkeigentümer 1. 10. 65 Bel. 142 2. Einspracherecht z G. der Stockwerkeigentümer 1 10. 65 Bel. 142	Kuhn, Erte, geb. 1926	1965	Okt.	1.	Kauf und Begründung von Stock- werkeigen- tum	141							
	Zoller, Albert, geb. 1905	1966	Feb.	10.	Kauf	44							
	Fehr, Hans, geb. 1922 Müller, Otto, geb. 1910 Kuhn, Ludwig, geb. 1915 — Gesamteigentum, einfache Gesellschaft —	1966	Des.	3	Kauf	225							
1. Droit de préemption au profit des propriétaires par étages (art. 712c al 1 CCG) 1. 10. 65 P. j. 142 2. Droit d'opposition au profit des propriétaires par étages (art. 712c, al 2 CCG) 1 10. 65 P. j. 142	Perrin Charles, né en 1926	1966	oct.	1er	Achat et consolidation de la pro- priété par- étages	141							
	Perrin Albert, né en 1925	1966	févr.	10	Achat	44							
	Gay Felix, né en 1922 Blanc Daniel, né en 1910 Petry Edmond, né en 1915 — propriété commune, société simple —	1966	déc.	3	Achat	225							

Anmerkungen / Mentions

1 *Reglement der Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft 1 10 65
Bel 144*
2 *Begründung des Stockwerkeigentums vor Erstellung des Gebäudes
1 10 65 Bel 144*

1 *Reglement de la communauté des propriétaires par étages
1 10 65 P 144*
2 *Constitution de la propriété par étages avant la construction du
bâtiment 1 10 65 P 144*

Grundpfandrechte / Gages immobiliers

Littera Lettre	Art Nature du droit de gage	Glaubiger zur Zeit der Errichtung Créanciers au moment de la constitution	Pfandsumme Montant du gage		Zins Intérêt %	Pfand stelle Rang	Eintrag Inscription			Beleg Pièce justif	Bemerkungen zu den Grundpfandeinträgen Observations relatives aux inscriptions de gages immobiliers
			Fr	Rp cts			Jahr Année	Monat Mois	Tag Jour		

Anmerkungen/Mentions

a. Nutzungs- und Verwaltungsordnung, 20. 12. 65. Bel.360.
b. Miteigentumsanteile verpfändet s. Bl.5.

a. Règlement d'utilisation et d'administration. 20. 12. 65. P.j.360.
b. Droits de gage sur les parts de copropriété, voir Ft.5.

Grundpfandrechte/Gages immobiliers

Litters Lettre	Art Nature du droit de gage	Gläubiger zur Zeit der Errichtung Créanciers au moment de la constitution	Pfandsomme Montant du gage		Zins Intérêt %	Pfand- stelle Rang	Eintrag Inscription			Beleg Pièce Justif.	Bemerkungen zu den Grundpfandinträgen Observations relatives aux inscriptions de gages immobiliers
			Fr.	Rp. cts.			Jahr Année	Monat Mois	Tag Jour		
A	Pf. V. Max. Hyp.	Schweiz. Volksbank Zürich	2.000.000	—	—	I	1960	März	10.	90	
A	hyp. max.	Banque Populaire Suisse, Genève	2.000.000	—	—	I	1960	mars	10	90	

Anmerkungen/Mentions

1. Nutzungs- und Verwaltungsordnung. 20. 12. 65. Bel. 360.

1. Règlement d'usage et d'administration. 20 12 65. P.j. 360.

Grundpfandrechte/Gages immobiliers

Litra Lettre	Art Nature du droit de gage	Gläubiger zur Zeit der Errichtung Créanciers au moment de la constitution	Pfandsomme Montant du gage		Zins Intérêt %	Pfand stelle Rang	Eintrag inscription			Beleg Pièce Justif.	Bemerkungen zu den Grundpfandinträgen Observations relatives aux inscriptions de gages immobiliers
			Fr.	Rp cts			Jahr Année	Monat Mois	Tag Jour		
A	Sch. B.	Inhaber	3 0 0 0 0	—	6	I	1965	Dez	30	386	
A	céd. hyp.	Porteur	3 0 0 0 0	—	6	I	1965	déc.	30	386	

Anmerkungen / Mentions

1. Nutzungs- und Verwaltungsordnung 20.12.65. Bel. 360.

1. Règlement d'utilisation et d'administration 20.12.65. P.1. 360

Grundpfandrechte / Gages immobiliers

Littera Lettre	Art Nature du droit de gage	Gläubiger zur Zeit der Errichtung Créanciers au moment de la constitution	Pfandsumme Montant du gage		Zins Intérêt %	Pfand stelle Rang	Eintrag Inscription			Beleg Pièce justif	Bemerkungen zu den Grundpfandseinträgen Observations relatives aux inscriptions de gages immobiliers	
			Fr	Rp cts			Jahr Année	Monat Mois	Tag Jour			

Blatt: Feuille: 7	Plan: 20	Fläche / Surface			Beschreibung des Grundstückes / Description de l'immeuble
		ha	a	m ²	
Alte Nummern: Anciens numéros:	Ortsbezeichnung: Situation: Kinzigstrasse 80		7	36	Gebäude Assek.-Nr. 430 Gebäudegrundfläche, Hofraum und Garten
Neue Nummern: Nouveaux numéros:			7	36	Bâtiment n° 430 Partie bâtie, cour et jardin
Fortsetzung Fol.: Suite fol.:		Rue des Lilas 12			

Vormerkungen: Annotations: Art. 959, 960, 961	Eigentum / Propriété						Dienstbarkeiten, Grundlasten / Servitudes et charges foncières						
	Eigentümer/Propriétaires	Eintrag Inscriptions			Erwerbsart Mode d'ac- quisition	Beleg Pièce justif.	Lit. Lettre	R = Rechte D = Droits	L = Lasten Ch = Charges	Eintrag Inscription			Beleg Pièce justif.
		Jahr Année	Monat Mois	Tag Jour						Jahr Année	Monat Mois	Tag Jour	
1. Aufhebung des Teilungs- anspruchs der Miteigen- tumer bis 30. 11. 1995 20. 12. 65 Bel. 360	Kehl, Albert, geb. 1906 ¼ (Anteil A) Kündig, Hugo, geb. 1904 Tappolet, Werner, geb. 1915 Glättli, Werner, geb. 1930 — Gesamteigentum, einfache Gesellschaft — ¼ (Anteil B) — Miteigentum —	1965	Dez	20	Kauf	360							
2. Aufhebung des Miteigen- tummervorkaufsrechts 20. 12. 65 Bel. 360		1965	Des.	20.	Kauf	360							
1. Suppression du droit au parlage des copropriétaires jusqu'au 30. 11. 1995 20. 12. 65 P. j. 360	Mercier Fernand, né en 1906 ¼ (Quote-part A) Bonnet Eugène, né en 1904 Dujaux Marcel, né en 1915 Lenoir Roger, né en 1930 — propriété commune, société simple — ¼ (Quote-part B) — copropriété —	1965	déc.	20	Achat	360							
2. Suppression du droit de préemption des coproprié- taires 20. 12. 65 P. j. 360		1965	déc.	20	Achat	360							

Anmerkungen/Mentions

1 Nutzungs und Verwaltungsordnung 20 12 65 Bel 360

1 Reglement d'utilisation et d'administration 20 12 65 P 360

Grundpfandrechte/Gages immobiliers

Litra Lettre	Art Nature du droit de gage	Gläubiger zur Zeit der Errichtung Créanciers au moment de la constitution	Pfandsumme Montant du gage		Zins Intérêt %	Pfand stelle Rang	Eintrag Inscription			Beleg Pièce Justif	Bemerkungen zu den Grundpfandeinträgen Observations relatives aux inscriptions de gages immobiliers
			Fr	Rp cts			Jahr Année	Monat Mois	Tag Jour		
A	Pf V Max Hyp	Schweiz Volksbank Zurich	2 0 0 0 0 0	—	—	I	1960	Marz	10	90	1) Zu lit B Haftet auf Miteigentumsanteil A
B	Sch B	Inhaber Bem 1)	3 0 0 0 0 0	—	6	I	1965	Dez	30	386	
A	hyp max	Banque Populaire Suisse, Geneve	2 0 0 0 0 0	—	—	I	1960	mars	10	90	1) ad B Grève la part de copropriété A
B	céd hyp	Porteur obs 1)	3 0 0 0 0 0	—	6	I	1965	déc	30	386	

Kreisschreiben
des
Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die
kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen

(Vom 18. November 1964)

Sehr geehrte Herren!

Durch Kreisschreiben vom 12. November 1958 haben wir Sie vom Inkrafttreten der am 27. September 1956 in Paris unterzeichneten Konvention betreffend die Ausstellung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus den Zivilstandsregistern unterrichtet. Dieses multilaterale Abkommen sieht sieben sprachige Urkunden für Geburts-, Ehe- und Todesscheine vor; es ist mit dem erwähnten Kreisschreiben unter X 1 in der 1963 herausgekommenen Kreisschreibensammlung zu finden. Die drei Auszugsformulare A, B und C, deren Darstellung die Benützer nie recht zu befriedigen vermochte, wurden bisher von einer privaten Druckerei vertrieben und sind seit einiger Zeit vergriffen. Die neue Auflage haben wir unter Einhaltung des im Abkommen vereinbarten Textes übersichtlicher gestaltet und auch unsere drei Amtssprachen typographisch hervorgehoben. Den schweizerischen Benützern wird insbesondere erwünscht sein, dass die drei neuen Formulare nun eine besondere Rubrik enthalten, die sich für die Erwähnung weiterer Personalien eignet (z. B. des schweizerischen Heimatortes oder der in den Vereinbarungen mit Deutschland und Österreich vorgeschriebenen weiteren Angaben). Die internationalen Geburts-, Ehe- und Todesscheine können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern, bezogen werden; Preis 10 Franken je 100 Stück.

Im Kreisschreiben X 1 wurde bestimmt, dass die mehrsprachigen Formulare nicht für die Mitteilung von Zivilstandstatsachen an ausländische Behörden zu verwenden seien, und umgekehrt hatten wir während einiger Zeit auch die Annahme der CIEC-Formulare für die Eintragung ausländischer Zivilstandsfälle in unsere Familienregister verweigert. Nach der Unterzeichnung der Vereinbarungen mit Deutschland und Österreich, welche keine Vorschriften über die Form der Auszüge aus den Geburts-, Ehe- und Todesregistern enthalten, durften zum mindesten die aus diesen beiden Ländern stammenden mehrsprachigen Zivilstandsurkunden nicht mehr zurückgewiesen werden. Auch aus anderen

CIEC-Staaten trafen in immer vermehrtem Masse solche internationale Dokumente ein, welche von den meisten kantonalen Aufsichtsbehörden trotz dem Wortlaut unseres Kreisschreibens akzeptiert wurden. Diese Praxis halten wir für richtig und möchten hiermit die Einschränkung für die Benutzung der sieben-sprachigen Zivilstandsurkunden, die besonders im Ausland auch ohne Übersetzung gute Dienste leisten, aufheben. Wir ersuchen Sie daher, diese internationalen Urkunden zur Eintragung in schweizerische Zivilstandsregister anzunehmen, und ermächtigen Sie gleichzeitig, für die ins Ausland zu meldenden Geburten, Eheschliessungen und Todesfälle die sieben-sprachigen Formulare zu verwenden. Um den Bedürfnissen der Praxis entgegenzukommen (z.B. wenn Mitteilungen sowohl an schweizerische wie an ausländische Stellen zu richten sind), können aber auch die Formulare 11, 21 oder 31 verwendet werden.

Für Mitteilungen an schweizerische Heimat- und Wohnorte dagegen sind weiterhin nur die einsprachigen schweizerischen Formulare zu benutzen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 18. November 1964.

7863

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

L. von Moos

Änderungen im diplomatischen Korps vom 16. bis 22. November 1964

Elfenbeinküste. S. Exz. Herr Jean Porquet gehört dieser Mission nicht mehr an.

Grossbritannien. Herr G. S. A. Howard, Erster Sekretär, hat seinen Posten angetreten.

Griechenland. S. Exz. Herr Constantin A. Triantaphyllakos wurde mit andern Aufgaben betraut.

Italien. Herr Mario Crema, Erster Sekretär, gehört dieser Mission nicht mehr an.

Japan. Herr Noboru Hara, Attaché, hat seinen Posten angetreten.

Türkei. Herr Naci Gönuc, Attaché, und

Herr Dündar Taser, Botschaftsrat für technische Angelegenheiten, haben die Schweiz verlassen.

Fräulein Ergin Karasu, Attaché, hat ihre Tätigkeit aufgenommen.

Reglement
über
**die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf
des Maurers**

(Vom 10. November 1964)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Artikel 5, Absatz 1, 13, Absatz 1, 19, Absatz 1, und 39, Absatz 2
des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der
Folge Bundesgesetz genannt) und der Artikel 4, 5, 7 und 29 der zugehörigen
Verordnung I vom 28. Dezember 1932

erlässt

nachstehendes Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung
für den Beruf des Maurers:

I. Ausbildung

1. Lehrverhältnis

Art. 1

Berufsbezeichnung und Dauer der Lehre

¹ Die Berufsbezeichnung lautet Maurer.

² Die Lehre dauert 3 Jahre.

³ Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen von Artikel 19, Absatz 2 des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Dauer der Lehre bewilligen.

⁴ Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

Art. 2

Anforderungen an den Lehrbetrieb

- ¹ Lehrlinge dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die
- a. das ganze Jahr hindurch Maurerarbeiten ausführen,
 - b. einen einjährigen Bestand nachweisen können,

- c. über die zur Berufsausübung notwendigen Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen verfügen,
- d. mindestens einen gelernten Maurer ständig beschäftigen und
- e. in der Lage sind, das ganze unter Ziffer 2 aufgeführte Lehrprogramm zu vermitteln.

² Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrlingen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes.

Art. 3

Höchstzahl der Lehrlinge

¹ In einem Betrieb dürfen jeweils ausgebildet werden:

- 1 Lehrling, wenn ständig 1–2 gelernte Maurer beschäftigt sind; ein zweiter Lehrling darf seine Probezeit beginnen, wenn der erste ins letzte Lehrjahr tritt.
- 2 Lehrlinge, wenn 3–5 gelernte Maurer ständig beschäftigt sind.
- 1 weiterer Lehrling auf jede weitere angebrochene oder ganze Gruppe von 3 ständig beschäftigten gelernten Maurern.

² Die Aufnahme von 2 und mehr Lehrlingen hat zeitlich so zu erfolgen, dass sich die Lehrantritte möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

³ Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere beim Fehlen einer geeigneten Lehrstelle, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfall vorübergehend eine Erhöhung der im Absatz 1 festgesetzten Zahl von Lehrlingen bewilligen.

2. Programm für die Ausbildung im Betrieb

Art. 4

Allgemeine Richtlinien

¹ Bei Antritt der Lehre sind dem Lehrling die notwendigen Werkzeuge zuweisen, wobei im Lehrvertrag festzulegen ist, wer für die Kosten der vollständigen Werkzeugkiste aufzukommen hat.

² Der Lehrling ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen und nur mit fachlichen Arbeiten zu beschäftigen. Er ist rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeiten auftretenden Unfallgefahren und möglichen Gesundheitsschädigungen aufzuklären.

³ Der Lehrling ist zu Reinlichkeit, Ordnung, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowie zu sauberem, genauem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten, zu Anstand gegenüber Vorgesetzten,

Mitarbeitern und Kundschaft zu erziehen und zum Ausstellen von Arbeitszeit- und Materialrapporten anzuhalten.

⁴ Er ist zur Führung des vom Schweizerischen Baumeisterverband herausgegebenen Arbeitstagebuches¹⁾ verpflichtet, das er an der Lehrabschlussprüfung vorzulegen hat. Der Lehrmeister und der gesetzliche Vertreter des Lehrlings haben es regelmässig zu kontrollieren.

⁵ Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind alle Arbeiten abwechselungsweise zu wiederholen und die Ausbildung darin so zu ergänzen, dass der Lehrling am Ende der Lehre die im Lehrprogramm erwähnten Berufsarbeiten (Bauweisen), soweit diese in der betreffenden Landesgegend üblich sind (Natur- oder Backstein) selbständig und in angemessener Zeit ausführen kann. Der für die Ausbildung der Lehrlinge Verantwortliche hat die wichtigsten Arbeiten und Konstruktionen mit ihm anhand von Zeichnungen zu besprechen.

⁶ Die in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Arbeiten und Berufskennnisse bilden die Grundlage für die Ausbildung im Lehrbetrieb. Die Verteilung der verschiedenen Arbeiten auf die einzelnen Lehrjahre richtet sich unter Berücksichtigung einer stufenweisen Entwicklung, die von leichteren zu schwierigeren Arbeiten fortschreitet, nach den Arbeitsverhältnissen des Lehrbetriebes.

Art. 5

Berufsarbeiten

Erstes Lehrjahr

Erstellen von einfachem Mauerwerk, wobei besonderer Wert auf Genauigkeit, guten Verband, richtiges Fugenverhältnis und normalen Materialverbrauch zu legen ist.

Ausführen von Mörtelmischungen von Hand.

Einführen in die Verputzarbeiten: Vorarbeiten, Ausschnüren. Auftragen des Grundputzes und des Abriebes. Weisseln von Wänden und Decken. Ausführen anderer vom Maurer normalerweise erstellter Farbanstriche.

Ausführen einfacher Überzüge.

Mithelfen beim Erstellen von Schalungen aller Art einschliesslich Spriesungen mit Holz- und Metallsprissen, Holz- und Metallschalungsträgern. Sorgfältiges Ausschalen.

Verlegen von Armierungen für Eisenbetonarbeiten. Versetzen von Profileisen und Fertiggalkendecken.

Mischen und Einbringen von Beton. Verarbeiten von Hand und mit Vibratoren. Nachbehandeln des Betons. Betonieren bei Frost.

Mithelfen bei Kanalisationsarbeiten. Ein- und Aussprissen nach den eidgenössischen Vorschriften. Einvisieren der Sohlen. Verlegen, Dichten und Einbetonieren von Zement- und Steinzeug-Röhren normaler Grössen. Einfüllen

¹⁾ Musterblätter für die Führung des Arbeitstagebuches können beim Schweizerischen Baumeisterverband bezogen werden.

und Verdichten von Hand oder mit Verdichtungsmaschinen. Einschwebmen von Gräben.

Erstellen von Steinbetten.

Ausführen von Spitz- und Ausbrucharbeiten.

Handhaben der Hand- und mechanischen Werkzeuge und Maschinen.

Anwenden der Sicherheitseinrichtungen.

Mithelfen beim Erstellen von Holz- und Stahlrohrgerüsten nach den eidgenössischen Vorschriften.

Sorgfältiges Behandeln von Werkstücken, wie Vorarbeiten zum Transport, Ablegen und Versorgen. Anbinden von Lasten für Transport- und Hebezeuge.

Zweites Lehrjahr

Selbständiges Ansetzen und Ausführen von Mauerwerk in verschiedenen Konstruktionen und Materialien.

Mithelfen beim Erstellen der Schnurgerüste.

Mauern von geraden und gezogenen Kaminen unter und über Dach, einschliesslich richtiges Erstellen von Ausrollungen, Versetzen von Russtüren und Kaminstützkonstruktionen. Versetzen von Fertigmaminelementen und Kaminhüten.

Erstellen oder Versetzen von Kanalisationsschächten nach den örtlichen Vorschriften. Verlegen und Dichten von Zementröhren grösserer Dimensionen.

Ausführen von Verputzarbeiten aller Art wie Strukturputz, Sockel mit Fasen. Herstellen wasserdichter Verputze.

Anbringen von Isolier- und Dichtungsmaterialien.

Versetzen von Dübeln, Steinschrauben, Kantenschutzseisen, Rohr- und Heizkörper-Trägern und dergleichen.

Erstellen von ortsüblichen Isolier- und Zwischenwänden.

Soweit möglich, Versetzen von Stallbodenplatten und anderen Stallbauelementen.

Ausführen von Sichtmauerwerk und Fugenbehandlung.

Erstellen von Bruchsteinmauerwerk für Hoch- und Tiefbau.

Versetzen von Kunst- und Natursteinen, wie Fenster- und Türeinfassungen, Treppen, Platten, Randsteinen und Stellriemen.

Mithelfen bei Ausmassarbeiten.

Drittes Lehrjahr

Weiterüben der im ersten und zweiten Lehrjahr erworbenen Fertigkeiten. Festigen der gewonnenen Kenntnisse. Mithelfen beim Ausführen von entsprechend schwierigeren Arbeiten nach Plan.

Abstecken einfacher Kurven. Höhenübertragungen mit Wasserwaage und Setzlatte. Erstellen von einfachen Erdwandspriessungen.

Betonbau: Erstellen von Pfeiler-, Brüstungs-, Fassadenwand- und Balkonschalungen. Verlegen von Armierungen in vorerwähnte Schalungen. Einbringen des Betons in die Schalungen und seine Verarbeitung.

Art. 6

Berufskennntnisse

In Verbindung mit den Berufsarbeiten sind dem Lehrling durch den Lehrmeister bzw. durch den mit der Ausbildung beauftragten Stellvertreter folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Bezeichnung, Verwendung, Bedienung und Instandhaltung der Werkzeuge, Vorrichtungen und einfachen Baumaschinen.

Massnahmen und Vorschriften zur Verhütung von Unfällen und möglichen Gesundheitsschädigungen.

Fassungsvermögen der gebräuchlichen Gefässe. Die wichtigsten im Berufe gebrauchten Baumaterialien. Besonderheiten, die bei Arbeiten in Hitze und Kälte zu beachten sind. Dosierung von Beton und Mörtel für Maschinen- und Handmischung.

Charakteristiken der einfachen Konstruktionen und Mauerwerkverbände. Arbeitstechniken und Arbeitsvorgänge.

Bau- und Feuerpolizeivorschriften entsprechend der Landesgegend. Vorschriften über den Gewässerschutz.

Lesen von Plänen in verschiedenen Massstäben. Die gewöhnlichen Mass- und Gewichtseinheiten. Eisenlisten und einfache Armierungspläne.

II. Lehrabschlussprüfung**1. Durchführung der Prüfung**

Art. 7

Allgemeines

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kennntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie umfasst:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Berufsarbeiten, Berufskennntnisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

³ Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich, mit Ausnahme von Artikel 16, ausschliesslich auf die Prüfung in den berufskundlichen Fächern, während sich die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörden richtet. Die Bestimmungen von Artikel 10 bis 14 gelten als Mindestanforderungen.

Art. 8

Organisation der Prüfung

¹ Die Prüfung ist in einem geeigneten Betrieb oder einer Lehrhalle durchzuführen und von den Experten in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Dem

Lehrling sind ein Arbeitsplatz, die erforderlichen Materialien und Vorrichtungen zur Verfügung zu stellen. Der Lehrling hat die eigenen Werkzeuge und Zeichensensilien mitzubringen.

² Die Unterlagen für alle Berufsarbeiten sind dem Lehrling erst beim Beginn der Prüfung auszuhändigen. Sie sind ihm, soweit notwendig, zu erklären.

Art. 9

Experten

¹ Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen und soweit möglich, Inhaber des Meisterdiploms zu berücksichtigen.

² Die Experten haben dafür zu sorgen, dass sich der Lehrling auf allen Arbeitsgebieten während einer angemessenen Zeit betätigt, damit eine zuverlässige und vollständige Beurteilung der vorgeschriebenen Berufsarbeiten möglich ist.

³ Die Ausführung der Prüfungsarbeiten (Berufsarbeiten und Fachzeichnen) ist von mindestens einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er hat während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen zu machen.

⁴ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennntnissen hat stets durch zwei Experten zu erfolgen. Bei der Beurteilung der Prüfungsarbeiten im Fachzeichnen hat mindestens ein Fachmann aus der Praxis, der mit der Ausführung von technischen Zeichnungen vertraut ist, mitzuwirken.

⁵ Die Experten haben den Lehrling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 10

Prüfungsdauer

Die Prüfung in den berufskundlichen Fächern dauert 3 Tage zu 9 Stunden. Davon entfallen auf

a. die Berufsarbeiten	etwa 23 Stunden
b. die Berufskennntnisse	etwa 1 Stunde
c. das Fachzeichnen	etwa 3 Stunden

2. Prüfungsstoff

Art. 11

Berufsarbeiten

¹ Für die Prüfung sind Arbeiten zu wählen, die den in den verschiedenen Landesgelegenden üblichen Bauweisen, sowohl in bezug auf die Arbeitsmethoden

als auch auf das Material entsprechen. Die Arbeiten müssen möglichst viele einzelne Techniken aufweisen, aber doch so bemessen sein, dass sie normalerweise vom Lehrling in der zur Verfügung stehenden Zeit allein hergestellt werden können.

² Die Arbeiten sind auf Grund von Zeichnungen auszuführen. Diese werden den Prüfungsorganen vom Schweizerischen Baumeisterverband zur Verfügung gestellt. Die nachstehend aufgeführten Arbeiten dienen als Beispiele für die Aufgabenstellung:

- Portalstücke mit Abdeckung und Schwelle;
- Mauerpfeiler mit Zwischenwand, Überdeckung und anschliessendem Boden;
- Fassadenteil mit Türe, Balkonplatte und Brüstung;
- gezogenes Kamin mit Hut und Verputz;
- Stallmauern mit Türleibung, Schwelle, Lager, Rinne, Krippe;
- Abschlusswand mit Brunnen.

³ Die während der Prüfung der Berufsarbeiten nicht erfassten Arbeitsgattungen sind in der Prüfung der Berufskennntnisse unter Pos.2, Planlesen und Baukunde, theoretisch zu behandeln.

Art. 12

Berufskennntnisse

Die Prüfung in den Berufskennntnissen ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete, die auch den in der Schule vermittelten Stoff umfassen:

Materialkunde: Herkunft, Eigenschaften, Verwendung und Qualitätsunterschiede der wichtigsten im Baugewerbe vorkommenden Materialien wie Natur-, Kunst- und Backstein, Baueisen, Bindemittel, Zementwaren, Gerüst- und Schalholz, Kanalisationsmaterialien, Isolierstoffe, Beton- und Eisenbetonmaterialien (Kies-Sand-Gemisch), Frostschutzmittel.

Planlesen und Baukunde: Die gebräuchlichsten Massstäbe. Kenntnis der Angaben für Maurer-, Eisenbeton- und Verputzarbeiten auf den Bauplänen. Verständnis für Ansicht, Grundriss und Schnitt, Eisenlisten und einfache Armierungspläne.

Die Charakteristiken der einfachen Konstruktionen. Mauerwerkverbände. Mörtel- und Betonmischverhältnisse. Das Vorgehen bei den wichtigsten Berufsarbeiten wie Ausführen von Schalungen, Gerüsten, Spriessungen, Kanalisationen und Versetzarbeiten.

Werkzeuge, Maschinen und Vorschriften: Bezeichnung, Verwendung, Bedienung und Instandhaltung der Werkzeuge, Vorrichtungen und der einfachen Baumaschinen. Fassungsvermögen der gebräuchlichen Gefässe.

Massnahmen und Vorschriften zur Verhütung von Unfällen und möglichen Gesundheitsschädigungen. Die Bau- und Feuerpolizeivorschriften entsprechend der Landesgegend. Vorschriften über den Gewässerschutz.

Art. 13

Fachzeichnen

¹ Jeder Lehrling hat eine massstäbliche Skizze von einfachen Bauteilen auszuführen, wie Kamin, Pfeiler mit Unterzug oder Decke, einfache Treppe, Balkon und Brüstung, Fenster- oder Türeinfassung, Fundamente mit aufgehendem Mauerwerk, Lichtschacht, Kanalisationsteil, auf Grund einer schriftlichen Aufgabenstellung mit Dispositionsskizze oder einer Gebäudeaufnahme.

² Die Skizze soll in den erforderlichen Ansichten und Rissen dargestellt und mit den nötigen Querschnitten und Massen versehen werden.

3. Beurteilung und Notengebung

Art. 14

Beurteilung

¹ Die Berufsarbeiten werden in die nachstehenden Positionen aufgeteilt:

Pos. 1 Genauigkeit nach Mass, Senkel, Winkel, Blei und Flucht;

Pos. 2 Mauerwerk (Aufreissen, Verband, Fugen, Schrotten, Materialverbrauch, Versetzen von Fertigteilen);

Pos. 3 Verputz (Grundputz, Abrieb, Wurf, fachgemässe Ausführung, Materialverbrauch, Struktur);

Pos. 4 Kanten (Anordnung und Genauigkeit);

Pos. 5 Überzüge und Glattstrich (Anordnung, Gefälle oder Blei).

² Für jede Position ist nur eine Note einzusetzen. In dieser sind sämtliche vorkommenden Arbeitstechniken ihrem Schwierigkeitsgrad entsprechend zu berücksichtigen. Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind fachgemässe, saubere und genaue Ausführung, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und Arbeitsmenge bzw. verwendete Arbeitszeit.

³ Die Beurteilung der Berufskenntnisse wird in folgenden Positionen vorgenommen:

Pos. 1 Materialkunde;

Pos. 2 Planlesen und Baukunde;

Pos. 3 Werkzeug- und Maschinenkunde sowie gesetzliche Vorschriften.

⁴ Die Beurteilung des Fachzeichnens wird in folgenden Positionen vorgenommen:

Pos. 1 Fachtechnische Richtigkeit;

Pos. 2 Massangaben (Richtigkeit und Vollständigkeit);

Pos. 3 Zeichnerische Ausführung (Projektion, Beschriftung, Schraffur, Sauberkeit).

⁵ Werden zur Ermittlung einer Positionsnote für die Berufsarbeiten, die Berufskenntnisse und für das Fachzeichnen Teilnoten für Unterpositionen verwendet, so darf die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus den Teilnoten errechnet werden; sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teil-

noten und Beachtung ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Prüfungsposition zu schätzen und nach Artikel 15 zu erteilen.

Art. 15

Notengebung

¹ Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Arbeiten wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben¹⁾:

Eigenschaften der Leistungen	Beurteilung	Note
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	sehr gut	1
Gut und zweckentsprechend, nur mit geringen Fehlern behaftet	gut	2
Brauchbar, trotz grösserer Mängel	genügend	3
Den Mindestanforderungen, die an einen gelernten Maurer zu stellen sind, nicht entsprechend	ungenügend	4
Unbrauchbar oder nicht ausgeführte Arbeiten	unbrauchbar	5

² Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» bzw. «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

³ Die Note in den Berufsarbeiten, in den Berufskennnissen und im Fachzeichnen wird als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes berechnet.

⁴ Auf Einwendungen des Lehrlings, er sei in einzelne grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Seine Angaben sind jedoch im Expertenbericht (Art.16, Abs.4) zu vermerken.

Art. 16

Prüfungsergebnisse

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus den folgenden vier Noten ermittelt, von denen die Note der Berufsarbeiten doppelt zu zählen ist:

Mittelnote in den Berufsarbeiten,

Mittelnote in den Berufskennnissen,

Mittelnote im Fachzeichnen,

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

¹⁾ Die Formulare für die Eintragung der Noten können beim Schweizerischen Baumeisterverband unentgeltlich bezogen werden.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note in den Berufsarbeiten als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet. Wer jedoch in Position 2 (Mauerwerk) der Berufsarbeiten eine schlechtere Note als 3,0 erhält, hat die Prüfung nicht bestanden, selbst wenn die Mittelnote in den Berufsarbeiten noch genügend wäre.

⁴ Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung, so haben die Experten genaue Angaben über ihre Feststellungen in das Notenformular einzutragen.

⁵ Das ausgefüllte Notenformular ist nach der Prüfung unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Art. 17

Fähigkeitszeugnis

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis. Sein Inhaber ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung «gelernter Maurer» zu führen.

III. Inkrafttreten

Art. 18

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 28. Dezember 1949 und tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Bern, den 10. November 1964.

Reglement
über
die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung
im Elektromechanikerberuf

(Vom 10. November 1964)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe von Artikel 5, Absatz 1, 18, Absatz 1, 19, Absatz 1 und 89,
Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1980 über die berufliche Ausbildung
(in der Folge Bundesgesetz genannt) und der Artikel 4, 5, 7 und 29 der zugehörigen
Verordnung I vom 23. Dezember 1982,

erlässt

nachstehendes Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung
im Elektromechanikerberuf.

I. Ausbildung

1. Lehrverhältnis

Art. 1

Berufsbezeichnung und Dauer der Lehre

¹ Die Berufsbezeichnung lautet Elektromechaniker.

² Die Lehre dauert 4 Jahre.

³ Gelernte Mechaniker, Feinmechaniker, Dreher und Maschinenschlosser werden nach einer Zusatzlehre von mindestens einem Jahr zur Lehrabschlussprüfung als Elektromechaniker zugelassen.

⁴ Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen von Artikel 19, Absatz 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

⁵ Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

Art. 2

Anforderungen an den Lehrbetrieb

¹ Elektromechaniker-Lehrlinge dürfen nur in Werkstätten und Fabriken ausgebildet werden, die sich mit der Herstellung oder der Reparatur von elektrischen Maschinen und Apparaten oder von Teilen derselben befassen.

² Die Lehrbetriebe müssen über die zur Ausübung des Elektromechanikerberufes notwendigen Werkzeuge, Werkzeugmaschinen, Mess- und Prüfeinrichtungen verfügen und in der Lage sein, das in den Artikeln 4–6 umschriebene Lehrprogramm vollständig zu vermitteln.

³ Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrlingen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes.

⁴ Dieses Reglement gilt, mit Ausnahme der Bestimmungen über die in Artikel 3 festgesetzte Lehrlingszahl, auch für Lehrwerkstätten.

Art. 3

Höchstzahl der Lehrlinge

¹ In einem Betrieb dürfen jeweils ausgebildet werden:

2 Lehrlinge, wenn der Lehrmeister oder die mit der Ausbildung betraute Person allein tätig ist. Der zweite Lehrling darf jedoch seine Probezeit erst antreten, wenn der erste die Hälfte der Lehre bestanden hat.

3 Lehrlinge, wenn der Meister 1–3 gelernte Elektromechaniker, Mechaniker, Feinmechaniker oder Berufsleute verwandter Berufe ständig beschäftigt.

1 weiterer Lehrling auf jede weitere ganze oder angebrochene Gruppe von 3 ständig beschäftigten, gelernten Elektromechanikern, Mechanikern, Feinmechanikern oder Berufsleuten verwandter Berufe.

² Als verwandte Berufe gelten Maschinenschlosser, Dreher, Fräser-Hobler und Werkzeugmacher.

³ Die Aufnahme der Lehrlinge ist zeitlich so anzusetzen, dass sich die Lehrantritte möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

⁴ Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere beim Fehlen einer geeigneten Lehrstelle, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfall die vorübergehende Erhöhung der oben festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb

Art. 4

Allgemeine Richtlinien

¹ Dem Lehrling sind beim Antritt der Lehre ein geeigneter Arbeitsplatz und die notwendigen Werkzeuge zuzuweisen.

² Der Lehrling ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen. Er ist rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeiten auftretenden Unfallge-

fahren und möglichen Gesundheitsschädigungen und besonders auf die Gefahren durch den elektrischen Strom aufzuklären. Die Führung eines Arbeitstagebuches ist ihm zu empfehlen, das der Lehrmeister periodisch kontrollieren soll.

³ Der Lehrling ist zu Reinlichkeit, Ordnung, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowie zu genauem, sauberem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten zu erziehen.

⁴ Die in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Arbeiten und Berufskennnisse bilden die Grundlage für eine systematische Ausbildung im Lehrbetrieb. Die Verteilung der verschiedenen Arbeiten auf die einzelnen Lehrjahre richtet sich, unter Berücksichtigung einer stufenweisen Entwicklung, nach den Arbeitsverhältnissen und dem Fabrikationsprogramm des Lehrbetriebes.

⁵ Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind alle Arbeiten abwechselungsweise zu wiederholen; die Ausbildung darin ist so zu ergänzen, dass der Lehrling am Ende seiner Lehre die im Lehrprogramm erwähnten praktischen Arbeiten selbständig und in angemessener Zeit ausführen kann. Insbesondere ist das selbständige Arbeiten nach Zeichnungen zu fördern.

Art. 5

Praktische Arbeiten

Erstes Lehrjahr

Einführen in das Handhaben, Anwenden und Instandhalten der einfachen Werkzeuge.

Erlernen der grundlegenden Feilarbeiten. Feilen von Aussen- und Innenflächen an einfachen Werkstücken auf vorgeschriebene Genauigkeit. Ausführen einfacher Einpassarbeiten.

Üben im Meisseln und Sägen.

Anreissen einfacher Werkstücke.

Gewindeschneiden von Hand mit Gewindebohrer, Schneideisen und Gewindeschneidkluppe.

Messen mit verstellbaren und festen Messwerkzeugen.

Ausführen von einfachen Biege- und Nietarbeiten.

Schleifen und Schärfen einfacher Werkzeuge wie Meissel, Bohrer, Reissnadeln und Schraubenzieher.

Bedienen und Instandhalten von Bohrmaschinen. Bohren und Anseken von Bohrungen.

Bedienen und Instandhalten einfacher Drehbänke. Einspannen und Handhaben der gebräuchlichen Drehwerkzeuge. Ausführen von einfachen Dreharbeiten.

Herstellen und Zusammenbauen einfacher Teile von elektrischen Maschinen und Apparaten.

Zweites Lehrjahr

Feilen von Aussen- und Innenflächen an Werkstücken aller Art. Ausführen von Einpassarbeiten.

Ausführen von schwierigeren Bohrarbeiten, Ausreiben zylindrischer und konischer Bohrungen für Stifte und Zapfen oder nach Lehrdornen.

Ausführen von schwierigeren Dreharbeiten. Schneiden von Aussengewinden. Ausdrehen glatter Bohrungen. Unterhalt der Schneidwerkzeuge.

Bedienen und Instandhalten einfacher Fräsmaschinen. Fräsen von einfachen Werkstücken auf vorgeschriebene Masse und nach verstellbaren und festen Messwerkzeugen, Gegenstücken oder Lehren.

Bearbeiten der wichtigsten im elektromechanischen Beruf vorkommenden Materialien, wie Buntmetalle, Isoliermaterialien.

Ausführen von Weich- und Hartlötarbeiten. Löten von Drähten und Kabeln, sowie von Kabelendschuhen. Pressen von Kabelschuhen auf Kupforkabel. Herstellen und Zusammenbauen von Teilen elektrischer Apparate.

Drittes Lehrjahr

Anschliessen, Anwenden und Unterhalten von elektrischen Mess- und Prüfapparaten. Einbauen und Verdrahten von Geräten. Anschliessen von Motoren, Transformatoren und anderen gebräuchlichen elektrischen Apparaten mit den üblichen Schutzvorrichtungen.

Wo möglich, Einführen in die elementaren Arbeiten der Wicklerei. Laden und Unterhalten von Batterien.

Wo möglich, Üben im autogenen und elektrischen Schweißen.

Viertes Lehrjahr

Einpassen von Teilen und Zusammenbauen von Maschinen und Apparaten. Anwenden von Vorrichtungen und besonderen Werkzeugen. Anschliessen der gebräuchlichsten Messinstrumente und Messen von Strömen, Spannungen, Widerständen, Isolationswiderständen, Leistungen und Arbeit.

Systematisches Aufsuchen und Beheben von Störungen an elektrischen Maschinen und Apparaten. Mithelfen beim Prüfen von elektrischen Apparaten und Maschinen.

Unterhalten von elektrischen Maschinen, Apparaten und Anlagen.

Selbständiges Ausführen aller vorkommenden Arbeiten auf vorgeschriebene Genauigkeit, Güte und in der vorgeschriebenen Zeit.

Art. 6

Berufskennntnisse

Diejenigen Berufskennntnisse, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung der praktischen Arbeiten, der zur Anwendung gelangenden Werkzeuge, Materialien und Arbeitsmethoden stehen, sind durch den Lehrmeister zu

vermitteln. Die übrigen Berufskennnisse lehrt die Berufsschule. Der Lehrmeister hat bei der praktischen Arbeit den Lehrling stets auf die entsprechende Theorie hinzuweisen und diese dadurch zu erhärten.

Material- und allgemeine Fachkenntnisse: Merkmale, mechanische und elektrische Eigenschaften, Bearbeitbarkeit und Verwendungszwecke der wichtigsten in der Fabrikation zur Verarbeitung kommenden Werk- und Betriebsstoffe, wie

Stahlarten (Bau- und Werkzeugstähle), Hartmetalle, Gussarten (Grau-, Temper-, Stahl- und Metallguss),

Nichteisenmetalle (reine Metalle und Metallegierungen),

Kunststoffe, Halb- und Fertigfabrikate (Handelsartikel),

elektrische Isoliermaterialien,

Hilfsmaterialien für den Gebrauch in der Metallbearbeitung, wie z.B. Kühlmittel.

Benennung, Handhabung, Anwendungsmöglichkeiten und Instandhaltung der gebräuchlichsten Werkzeuge, Werkzeugmaschinen und Vorrichtungen für die allgemeine Metallbearbeitung.

Mess- und Kontrollwerkzeuge, Lehren für Bearbeitungs- und Kontrollzwecke, Toleranzsystem.

Schneidwerkzeuge für die wichtigsten Bearbeitungsmaschinen, wie Bohr-, Dreh- und Fräswerkzeuge.

Schnittgeschwindigkeiten, Schnittwinkel und Vorschübe für die verschiedenen Bearbeitungsarten, Werkstoffe und Oberflächengüten. Übersetzungsverhältnisse und Wechselradberechnungen. Anwendung der erforderlichen Schmier- und Kühlmittel zur Schonung der Werkzeuge.

Warmbehandlung der Stähle und Metalle (Schmieden, Glühen, Härten, Anlassen und Vergüten).

Lesen von Werkstattzeichnungen mit Stücklisten, Material-, Mass-, Genauigkeits- und Bearbeitungsangaben.

Elektrotechnische Fachkenntnisse: Praktische Anwendung des Ohm'schen Gesetzes. Gleich-, Wechsel- und Drehstrom. Serie- und Parallelschaltung.

Mess- und Prüfapparate für Strom, Spannung, Widerstand, Arbeit und Leistung. Die elektrischen Apparate, Maschinen und Einrichtungen für Stromerzeugung und Stromverbrauch.

Elektrische Installationen. Stromerzeugung und -verteilung. Mess-, Schalt-, Kontroll- und Schutzapparate.

Industrielle Anwendung der Elektrizität. Transformatoren, Wechsel- und Gleichstrommaschinen. Gleichrichter. Wärmeapparate, Akkumulatoren, elektrolitische Einrichtungen.

Funktion von Dioden, Elektronenröhren, Halbleitern und Transistoren.

Skizzieren und Lesen von Anschlussschematas elektrischer Maschinen und Apparate.

Anschluss und Verdrahtung elektrischer Maschinen und Apparate nach Angaben und Schematas (z. B. Anschluss von Motoren mit Stern dreieckschaltung, Motoren mit verschiedenen Tourenzahlen, insbesondere von solchen mit getrennten Wicklungen oder mit Dahlander-Schaltung, von Drehstromkommutator-Motoren, Steuerungen, Schutzvorrichtungen, Schützen, Relais).

Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschädigungen. Erste Hilfe bei Unfällen durch elektrischen Strom.

II. Lehrabschlussprüfung

1. Durchführung der Prüfung

Art. 7

Allgemeines

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (praktische Arbeiten, Berufskennntnisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

³ Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich, mit Ausnahme von Artikel 17, ausschliesslich auf die Prüfung in den berufskundlichen Fächern, während sich die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde richtet. Die Bestimmungen von Artikel 10 bis 15 gelten als Mindestanforderungen.

Art. 8

Organisation der Prüfung

¹ Die Prüfung ist in einem hiezu geeigneten Betrieb durchzuführen und in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling sind Werkbank, Werkzeuge, die erforderlichen Maschinen und Vorrichtungen in gutem, betriebsbereitem Zustand zur Verfügung zu stellen.

² Die Unterlagen für die Prüfungsarbeiten wie Material, Werkstattzeichnungen oder Skizzen, sind dem Kandidaten erst bei Beginn der Prüfung auszuhandigen. Sie sind ihm, soweit notwendig, zu erklären.

Art. 9

Experten

¹ Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen und Inhaber des Meisterdiploms zu berücksichtigen.

³ Die Experten haben dafür zu sorgen, dass sich der Prüfling auf allen Arbeitsgebieten während einer angemessenen Zeit betätigt, damit eine vollständige Beurteilung der vorgeschriebenen Berufsarbeiten möglich ist.

³ Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er soll während der Prüfung die notwendigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen machen.

⁴ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennnissen hat in Anwesenheit von mindestens zwei Experten zu erfolgen. Bei der Beurteilung der Prüfungsarbeiten im Fachzeichnen hat ein Fachmann aus der Praxis, der mit der Ausführung von technischen Zeichnungen vertraut ist, mitzuwirken.

⁵ Die Experten haben den Prüfling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 10

Prüfungsdauer

Die Prüfung in den berufskundlichen Fächern dauert $3\frac{1}{2}$ Tage. Davon entfallen auf

a. die praktischen Arbeiten	etwa 22 Stunden
b. die Berufskennnisse	etwa 3 Stunden
c. das Fachzeichnen	3 Stunden

2. Prüfungsstoff

Art. 11

Praktische Arbeiten

Jeder Prüfling hat an einem oder mehreren Arbeitsstücken die nachstehenden Arbeiten gemäss den in der Zeichnung angegebenen Formen, Massen und Genauigkeiten auszuführen¹⁾.

Maschinenarbeiten

Dreh- und Fräsarbeiten (etwa 6 Stunden)

1. Längs- und Plandrehen: Drehen von zylindrischen Werkstücken mit Anpass, Bund und Nut; Ausdrehen. Drehen einer Planfläche auf die jeweils vorgeschriebene Genauigkeit. Bei Massen ohne besondere Genauigkeits-

¹⁾ *Anmerkung:* Werkstattzeichnungen für geeignete Prüfungsstücke werden vom Arbeitgeberverband Schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller gemeinsam mit dem Schweizerischen Mechanikermeister-Verband erstellt und können bei der Geschäftsstelle des erstgenannten Verbandes in Zürich bezogen werden.

angabe (Toleranz oder Sitz) können Abweichungen von höchstens $\pm 0,1$ mm zugelassen werden.

2. Schneiden von Aussen- oder Innengewinden mit Gewindestahl nach Gegenstück oder Lehre. Drehen eines Fassonstückes oder eines Aussen- bzw. Innenkonus nach Schieblehrmass, Gegenstück oder Lehre. Fräsen von Flächen und Nuten an geeigneten Werkstücken.

Allgemeine Elektromechanikerarbeiten (etwa 16 Stunden)

3. Bankarbeiten: Anreissen, Sägen, Körnen, Bohren, Ausreiben und Schneiden von Gewinden nach Gegenstück oder Lehre; Biegen und Nieten, Weich- und Hartlöten.
Herstellen von Kontakten, Kontaktfedern und Brücken.
4. Feilarbeiten: Feilen vorbereiteter Werkstücke auf die jeweils vorgeschriebene Genauigkeit. Bei allen Massen ohne Toleranz- oder Sitzangabe sind Massabweichungen von höchstens $\pm 0,1$ mm zulässig.
Anfertigen von Passtücken nach vorgeschriebenem Sitz.

Art. 12

Berufskennntnisse

Die Prüfung ist, soweit möglich, anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Material- und allgemeine Fachkenntnisse (etwa 1 Stunde)

Merkmale, mechanische und elektrische Eigenschaften, Bearbeitbarkeit und Verwendungszwecke der wichtigsten im Elektromaschinen- und Apparatebau zur Verwendung kommenden Werk- und Betriebsstoffe, wie

- Gussarten: Grau-, Temper-, Stahl- und Metallguss;
- Stahlarten: Unlegierter und legierter Maschinenbau- und Werkzeugstahl, Hartmetalle;
- Halb- und Fertigfabrikate: Bleche, Stangen, Profile und Rohre, Schrauben und Zubehör;
- Nichteisenmetalle und ihre Legierungen: Kupfer, Zink, Zinn, Blei, Nickel, Chrom, Aluminium, Messing, Bronze, Aluminiumlegierungen;
- Nichtmetallische Werk- und Betriebsstoffe: Schmier-, Kühl-, Löt-, Schweissmittel. Wärme- und Kalteisierstoffe;
- Elektrische Isoliermaterialien: Keramik-, Papier-, Glimmer- und Naturprodukte, Kunstharze.

Benennung, Handhabung, Anwendungsmöglichkeiten und Instandhaltung der

- Handwerkzeuge: Die wichtigsten Bank-, Anreiss- und Gewindeschneidwerkzeuge;
- Mess- und Kontrollwerkzeuge: Masstäbe, Taster, Schieblehre, Tiefenmass,

Mikrometer und Winkelmesser, Grenzlehren, Endmasse, Messuhren, Gewindemesswerkzeuge;

- Werkzeugmaschinen: Aufbau, Wirkungsweise und Schneidwerkzeuge der verschiedenen Bohrmaschinen, Drehbänke und Fräsmaschinen.

Messverfahren.

Bearbeitungsarten und Arbeitsvorgänge sowie ihre Anwendungsgebiete, wie

- Formgebungsverfahren für Metalle: Giessen, Schmieden, Walzen, Pressen, Ziehen;
- Handarbeiten: Anreissen, Sägen, Meisseln, Biegen, Feilen, Ausreiben, Gewindeschneiden, Schaben, Einschleifen, Läppen, Weich- und Hartlöten, Schweißen, Schmieden und Härten, Kalt- und Warmnieten;
- Maschinenarbeiten: Bohren, Drehen, Hobeln, Stossen, Fräsen und Schleifen, Stanzen, Biegen, Räumen; Verwendung von Schmier- und Kühlmitteln, je nach Bearbeitungsart und Werkstoff; Schnittgeschwindigkeiten, Vorschübe und Schnittwinkelverhältnisse. Ermitteln der Tourenzahl für rotierende Werkzeuge oder Werkstücke, Wechselräderechnungen.

Oberflächenbehandlung der Metalle, galvanische Überzüge.

Maschinenelemente: Gewindesysteme und Gewindeprofile, Schrauben, Stifte, Keile, Federn, Wellen, Lager und Kupplungen, Zahnräder, Zahnrad- und Schneckengetriebe.

Lesen von Werkstattzeichnungen, Grundbegriffe über Bearbeitungsvorschriften, tolerierte Masse, Passsysteme und Sitzarten, Arbeitszeitschätzungen.

Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschädigungen.

2. Elektrotechnische Fachkenntnisse (etwa 1 Stunde)

Allgemeines über die Elektrizität: Ohm'sches Gesetz, Gleich-, Wechsel- und Drehstrom. Serie- und Parallelschaltung. Elektrische Arbeit und Leistung in Gleich- und Wechselstromkreisen. Zusammenhang zwischen Wärmeleistung und elektrischer Leistung. Magnetismus, Elektromagnetismus, Induktion. Messgeräte und Messmethoden.

Elektrische Installationen: Stromerzeugung und Stromverteilung. Schalt-, Kontroll- und Schutzapparate.

Industrielle Anwendung der Elektrizität: Transformatoren, Wechsel- und Gleichstrommaschinen, Gleichrichter, Wärmeapparate, Akkumulatoren, elektrolytische Einrichtungen.

3. Schemakenntnisse (etwa 1 Stunde)

Skizzieren und Lesen von Anschlussschematas elektrischer Maschinen und Apparate.

Verdrahtung und Anschluss elektrischer Maschinen und Apparate nach Angaben oder Schematas, Anschluss von Motoren für Stern dreieckschaltung. Anschluss von Motoren für verschiedene Tourenzahlen mit getrennten Wicklungen oder in Dahlander-Schaltung. Anschluss von Drehstromkommutator-Motoren und einfachen Steuerungen.

Art. 13

Fachzeichnen

Anfertigen einer werkstattgerechten Skizze eines einfachen Werkstückes mit den erforderlichen Ansichten, Schnitten und Massangaben
oder

Herauszeichnen von Details aus Zusammenstellungen und Skizzieren von einfachen Rissergänzungen.

Die Skizzen sind von freier Hand (Kreise mit Zirkel) anzufertigen.

3. Beurteilung und Notengebung

Art. 14

Beurteilung der praktischen Arbeiten

¹ Die Prüfungsarbeiten gemäss Artikel 11 werden in die nachstehenden Positionen eingeteilt:

Maschinenarbeiten

Pos. 1 Längs- und Plandrehen

Pos. 2 Schneiden von Gewinden; Drehen von Fassonen oder Konen und Fräsen

Allgemeine Elektromechanikerarbeiten

Pos. 3 Bankarbeiten

Pos. 4 Feil- und Einpassarbeiten

² Für jede Position ist nur eine Note einzusetzen; in ihr sind sämtliche vorkommenden Arbeitstechniken ihrem Schwierigkeitsgrad entsprechend zu berücksichtigen. Massgebend für die Beurteilung sind Arbeitsgüte (Aussehen und Genauigkeit der Arbeit) und Arbeitsmenge bzw. verwendete Arbeitszeit.

³ Wird eine Position weiter in Unterpositionen aufgeteilt und werden für diese Hilfsnoten eingesetzt, so ist die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus verschiedenen Teilnoten zu errechnen. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und unter Beachtung der Wichtigkeit der einzelnen Teilarbeiten im Rahmen der Prüfungsposition zu schätzen und nach Artikel 16 zu erteilen.

Art. 15

Beurteilung der Berufskennnisse und des Fachzeichnens

¹ Jede der nachstehenden Positionen ist gesondert zu beurteilen.

Berufskennnisse

Pos. 1 Material- und allgemeine Fachkenntnisse

Pos. 2 Elektrotechnische Fachkenntnisse

Pos. 3 Schemakennnisse

Fachzeichnen

Pos. 1 Technische Richtigkeit (Darstellung und Projektion)

Pos. 2 Mass- und Bearbeitungsangaben (richtige und vollständige Eintragung)

Pos. 3 Zeichnerische Ausführung (Strich, Beschriftung und Arbeitsmenge)

² Bei Unterteilung von Positionen in Unterpositionen gilt Artikel 14, Absatz 3, sinngemäss.

Art. 16

Notengebung

¹ Für jede Position der praktischen Arbeiten und für jede Position in den übrigen Fächern ist eine Note nach folgender Abstufung zu erteilen¹⁾:

Eigenschaft der Arbeit	Beurteilung	Note
Vorzüglich in jedor Beziehung	sehr gut	1
Gut und zweckentsprechend, nur mit geringen Fehlern behaftet	gut	2
Brauchbar, trotz grösserer Mängel	genügend	3
Den Mindestanforderungen, die an einen gelernten Elektromechaniker zu stellen sind, nicht entsprechend	ungenügend	4
Vollständig fehlerhaft, lückenhaft oder nicht ausgeführt	unbrauchbar	5

² Für die Beurteilungen «sehr gut bis gut» bzw. «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

³ Die Note in den praktischen Arbeiten, in den Berufskennnissen und im Fachzeichnen bildet je das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen. Sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

⁴ Auf Einwendungen des Prüflings, er sei in einzelne grundlegende Arbeitsgebiete nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Die Angaben des Prüflings sind jedoch im Expertenbericht (Art.17, Abs.4) zu vermerken.

Art. 17

Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus den folgenden 4 Noten ermittelt, von denen die Note der praktischen Arbeit doppelt zu rechnen ist:

- Mittelnote in den praktischen Arbeiten,
- Mittelnote in den Berufskennnissen,
- Mittelnote im Fachzeichnen,
- Mittelnote in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{2}{5}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

¹⁾ Anmerkung: Formulare zum Eintragen der Prüfungsergebnisse werden vom Arbeitgeberverband Schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller gemeinsam mit dem Schweizerischen Mechanikermeister-Verband herausgegeben und können bei der Geschäftsstelle des erstgenannten Verbandes unentgeltlich bezogen werden.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Mittelnote in den praktischen Arbeiten als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

⁴ Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung, so haben die Experten genaue Angaben über ihre Feststellungen in das Notenformular einzutragen.

⁵ Das ausgefüllte Notenformular ist nach der Prüfung durch die Experten unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Art. 18

Fähigkeitszeugnis

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis. Sein Inhaber ist berechtigt, die geschützte Berufsbezeichnung *gelernter Elektromechaniker* zu führen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 19

¹ Dieses Reglement ersetzt die Reglemente über die Lehrlingsausbildung und die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Berufe des Elektromechanikers vom 30. Dezember 1938 und tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Bern, den 10. November 1964.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

7855

Schaffner

Konzessionsgesuch

für

eine Gasfernleitung von Arlesheim nach verschiedenen Städten des Mittellandes

Die Gasverbund Mittelland A. G., Schwarztorstrasse 71, Bern, hat gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963¹⁾ über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsge-

¹⁾ AS 1964, 99. Gesetz und Vollziehungsordnung können beim Drucksachenbüro der Schweizerischen Bundeskanzlei, 3003 Bern, bezogen werden.

setz) das Gesuch um Erteilung der Konzession für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Arlesheim nach verschiedenen Städten des Mittellandes gestellt.

I

Der wesentliche Inhalt des Gesuches ist folgender:

1. Zweck des Projektes: Rationalisierung der Gasproduktion durch Zentralisierung der Produktion beim Gaswerk Basel, das praktisch giftfreies Gas durch nicht konzessionspflichtige Leitungen in die zu erstellende Kompressorstation Arlesheim liefert. Die örtlichen Gaswerke stellen ihre Produktion ein. Es ist der Anschluss an das deutsche Ferngasnetz beabsichtigt, wodurch später eine Verbindung mit dem europäischen Erdgasnetz eher möglich sein wird.

Dem Projekt angeschlossen sind folgende Städte: Basel, Bern, Biel, Burgdorf, Grenchen, Solothurn, Neuenburg, Olten und Zofingen. Der Beitritt der Städte Aarau und Langenthal steht bevor. Das Aktienkapital befindet sich ausschliesslich im Besitz der öffentlichen Hand.

2. Linienführung: Von Arlesheim, wo die Kompressoren- und Überwachungsstation errichtet wird, führt die Leitung über Seewen, Reigoldswil und Langenbruck nach Niederbuchsiten, wo sich eine Verteilstation befindet. Von dieser geht ein Strang Richtung Aarau und ein anderer Richtung Westschweiz. Der östliche Strang führt über Kappel, Oberwil, Dulliken, Grod, Oberentfelden nach Suhr, der westliche über Aarwangen, Berken, Inkwil, Horriwil, Gerlafingen, Küttighofen nach Buchi. In Buchi befindet sich eine zweite Verteilstation, von der wiederum zwei Abzweigungen ausgehen, die eine über Brunnenenthal, Iffwil, Jegenstorf, Schönbühl, Bolligen/Mannenbergl, die andere über Schnottwil, Dotzigen, Studensagi, Kappelen, Siselen, Ins nach Marin-Epagnier. Von diesen Hauptstrecken zweigen noch kürzere Leitungen ab und zwar in der Nähe von Aarwangen nach dem Gaswerk Langenthal, östlich von Gerlafingen zur Druckreduzier- und Messstation Derendingen, von Studensagi über Brügg nach Fröscheloch bei Biel.

An folgenden Stellen sind Druckreduzier- und Messstationen vorgesehen: Oberwil (Abzweigungen nach Olten und Zofingen), Suhr (Abzweigung nach Aarau), Derendingen (Abzweigung nach Solothurn), Buchi (Abzweigung nach Grenchen), Jegenstorf (Abzweigung nach Burgdorf), Mannenberg (Abzweigung nach Bern), Fröscheloch (Abzweigung nach Biel), Marin-Epagnier (Abzweigung nach Neuenburg). Von diesen Druckreduzier- und Messstationen führen nicht konzessionspflichtige Leitungen zu den örtlichen Gaswerken.

Zum Hauptprojekt sind folgende Varianten angegeben:

Auf der Strecke Niederbuchsiten nach Aarau hinter Oberwil über Dulliken, Mülldorf, Niedergösgen, Aarau/Elektrizitätswerk nach Biberstein, mit Abzweigung von Aarau/Elektrizitätswerk nach dem Gaswerk Aarau.

Auf der Strecke nach der Westschweiz hinter Inkwil über Subingen, Derendingen, Biberist, Lüterkofen nach Biberen, wo sich in diesem Fall die Verteilstation befinden würde, statt wie beim Hauptprojekt in Buchi. Bei dieser Variante läge die Druckreduzier- und Messstation für die Abnahmeleitung nach Solothurn nicht bei Derendingen, sondern bei Biberist, und diejenige für die Leitung nach Grenchen nicht bei Buchi, sondern bei Biberen.

3. Die Totallänge der konzessionspflichtigen Leitungen beträgt 162 km. bzw. 164 km je nach Wahl der Variante.

4. Aussendurchmesser: Zuleitungstrecke von Arlesheim nach Niederbuchsiten 27,30 cm, eventuell 40,64 cm; Hauptstränge von Niederbuchsiten nach Suhr und nach Buchi (bzw. Biberen) und von Buchi nach dem Mannenberg und nach Marin-Pagnier 21,91 cm, übrige Abzweigungen 11,43 bis 16,83 cm.

5. Höchstdruck: 64 kg/cm².

6. Kapazität: Bei einem Aussendurchmesser von 27,30 cm des Zuleitungsstranges von Arlesheim nach Niederbuchsiten ergibt sich eine grösstmögliche Fördermenge von rund 60000 Nm³/h und rund 100000 Nm³/h bei einer Zwischenverdichtung. Wird die Teilstrecke Arlesheim-Niederbuchsiten mit einem Aussendurchmesser von 40,64 cm ausgeführt, beträgt die Höchstfördermenge bei einer Zwischenverdichtung rund 300000 Nm³/h (1 Nm³ = 1 m³ bei 0° C und 760 mm Hg.).

7. Fördergut: Stadtgas aus Kohle oder Leichtbenzin, eventuell gemischt. Später kommt allenfalls der Einsatz von Erdgas in Frage.

8. Termine: Einleitung des Plangenehmigungsverfahrens sofort nach Erteilung der Konzession, Beginn der Bauarbeiten im Frühjahr 1965 und Betriebsaufnahme Herbst 1966.

9. Dauer der Konzession: 50 Jahre.

10. Voraussichtliche Bankkosten: 58 Millionen Franken (Kostenstand Juli 1964).

11. Eigentumsverhältnisse: Die Kompressorenstation in Arlesheim und die Hochdruckleitung werden auf Rechnung der Konzessionsbewerberin und die Druckreduzier- und Messstationen auf Rechnung der örtlichen Gaswerke erstellt.

12. Enteignungsrecht: Die Konzessionsbewerberin ersucht um Erteilung des eidgenössischen Enteignungsrechtes.

II

Gemäss Artikel 6 des Rohrleitungsgesetzes kann jedermann, dessen Interessen durch die geplante Rohrleitungsanlage beeinträchtigt werden, innert 30 Tagen, d. h. bis 4. Januar 1965, gegen das Gesuch oder gegen die Erteilung

des Enteignungsrechtes durch eingeschriebenen Brief bei der unterzeichneten Amtsstelle Einwendungen erheben. Die Eingabe hat Antrag und Begründung zu enthalten.

III

Es wird auf folgendes aufmerksam gemacht:

a. Eine Konzession kann nur aus den in Artikel 3 des Rohrleitungsgesetzes genannten Gründen verweigert oder mit einschränkenden Bedingungen oder Auflagen versehen werden.

b. Das Enteignungsrecht kann gemäss Artikel 10 des Gesetzes erteilt werden, wenn die Rohrleitungsanlage im öffentlichen Interesse liegt.

c. Dritte, die selbst Interesse an einem ähnlichen Projekt, wie dem veröffentlichten, besitzen oder die ein Transportrecht gemäss Artikel 13 des Gesetzes geltend machen wollen, haben ihre Begehren im Rahmen des in Ziffer II genannten Verfahrens anzumelden. Unterlassen sie die Anmeldung, obwohl ihnen diese möglich ist, so ist dieser Umstand in einem allfälligen späteren Verfahren im Rahmen des Rohrleitungsgesetzes zu berücksichtigen (Art. 14 Vollziehungsverordnung).

d. Nach der allfälligen Genehmigung des Gesuches durch den Bundesrat wird ein Plangenehmigungsverfahren mit Auflage des Ausführungsprojektes in den berührten Gemeinden und mit Aussteckung der geplanten Linienführung im Gelände durchgeführt. Einsprachen gegen die Linienführung im einzelnen und gegen die Beanspruchung bestimmter Rechte können in diesem späteren Verfahren geltend gemacht werden.

IV

Die von der geplanten Anlage direkt betroffenen Kantone und Gemeinden wurden durch Zustellung der vollständigen Unterlagen zur Vernehmlassung aufgefordert. Kantone und Gemeinden, die nicht direkt von der geplanten Anlage betroffen werden und daher nicht zur Stellungnahme aufgefordert wurden, können allfällige Einwendungen innert der in Ziffer II genannten Frist vorbringen.

Bern, den 19. November 1964.

Eidgenössisches Amt für Energiewirtschaft
Kapellenstrasse 14, 3011 Bern

Mailänder Versicherungs-Gesellschaft, in Mailand

Generalbevollmächtigter

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat am 25. November 1964 der Ernennung des Herrn Heinrich Robert Frank, von Langnau (BE), in Zürich, Alfred Escherstrasse 17, zum Generalbevollmächtigten für die Schweiz der Mailänder Versicherungs-Gesellschaft in Mailand zugestimmt. Herr H.R. Frank ersetzt ab 1. November 1964 Herrn Dr. S. Martinoli, nachdem dieser die ihm von der Gesellschaft übertragene Aufgabe erfüllt hat (Art. 47 der Verordnung vom 11. September 1931 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen).

Bern, den 26. November 1964.

7348

Eidgenössisches Versicherungsamt

Edelmetallkontrolle

In Ausführung der Bestimmungen der Artikel 39 und 41 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1933 über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren und auf Grund der bestandenen Prüfung wurde das Diplom eines beeidigten Edelmetallprüfers mit Datum vom 16. Oktober bzw. 23. Oktober 1964 den nachgenannten Personen verliehen:

Citherlet Jean-Pierre, von Courfaivre;
 Geiser Pierre-André, von Langenthal;
 Guenin Gilbert, von Tramclan;
 Miserez Roland, von Lajoux (BE);
 Fischer Thomas, von Hefenhofen;
 Herzog Alfred, von Basel;
 Loosli Hans-Peter, von Wyssachen;
 Schild Peter-Adolf, von Grenchen.

Bern, den 19. November 1964.

7348

Eidgenössische Oberzolldirektion

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1964
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.12.1964
Date	
Data	
Seite	1198-1241
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 701

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.